Anfrage René Fürst **Nr. 818.05**
Vereinheitlichung von
Bauvorschriften und Bauverfahren

Anfrage

Die Schweiz kennt mindestens 26 unterschiedliche Bauvorschriften und Bauverfahren. Das kompliziert und verteuert den Bau unnötig. Die Vielfalt an Vorschriften ist wettbewerbshemmend und führt zu faktischen Monopolen bei der Planung und Ausführung im Bau. Unterschiedliche Standards verhindern die Rationalisierung des Bauens.

Eine von der Kommission für Technologie und Innovation 1998 in Auftrag gegebene Studie "Kostensenkungen bei Planungs- und Projektierungs- und Baubewilligungsverfahren" geht von folgenden Kosten aus: Der Mehraufwand für die Einarbeitung in die Gesetzgebung und Baubewilligungspraxis eines Kantons wird für gesamtschweizerisch tätige Unternehmen auf 5 bis 10 Prozent des gesamten Planungsaufwandes geschätzt. Die unterschiedlichen Vorschriften führen zu Rationalisierungsverlusten von 10 bis 15 Prozent der Baukosten. Die Regelungsvielfalt führt zu Mehrkosten im Bau von bis zu 6 Milliarden Franken im Jahr.

Die in Form eines Postulates beider Räte überwiesene Motion 99.3459 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates, "Vereinheitlichung des Baurechtes", verlangt vom Bundesrat, in Zusammenarbeit mit den Kantonen sowie VertreterInnen von Gemeinden und Städten, eine Vereinheitlichung der kantonalen und kommunalen Bauvorschriften, insbesondere bezüglich der Begriffe und Messweisen, zu erreichen, und zwar bis Ende 2005.

Die den föderalistischen Strukturen der Schweiz und der gegebenen Kompetenzordnung Rechnung tragende Lösung über eine interkantonale Vereinbarung stiess auf breite Zustimmung.

Es ist geplant, dass die Kantone der interkantonalen Vereinbarung voraussichtlich im Frühling 2005 beitreten können.

Fragen:

1. Unterstützt der Staatsrat den Beitritt zur oben erwähnten interkantonalen Vereinbarung und unternimmt er die notwendigen Schritte, dass der Kanton dieser so rasch als möglich beitritt?
2. Teilt der Staatsrat die Meinung, dass die Vereinheitlichung des Baurechtes einen mehrfach positiven Effekt auf die Wirtschaftsentwicklung hätte?
3. Ist er der Meinung, dass Baurationalisierung und Kostensenkung eine dämpfende Wirkung auf die hohen Mietkosten haben?
4. Teilt er die Einschätzung, dass eine Vereinheitlichung eine der wirksamsten Massnahmen zur Förderung des Wettbewerbes im Bau ist und den Binnenmarkt stärkt?
5. Unterstützt und fördert der Staatsrat Massnahmen, die die Vereinheitlichung im Baurecht zu gegebener Zeit auf weitere Bereiche ausdehnen, etwa im Bereich der Verfahren?

16. März 2005

Antwort des Staatsrats

Einleitung

Grossrat René Fürst bezieht sich in seiner Anfrage auf die letztes Jahr durch die Schweizerische Bau- Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK in die Vernehmlassung gegebene Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB). Diese Vereinbarung hat zum Ziel, dass die beteiligten Kantone die Baubegriffe und Messweisen harmonisieren. Eine eigentliche Vereinheitlichung von materiellen Bauvorschriften wird in der IVHB aber nicht vorgenommen. Die Baubewilligungsverfahren sind von der IVHB überhaupt nicht betroffen.

Der Staatsrat geht mit Grossrat René Fürst einig, dass die interkantonale Zusammenarbeit und Koordination im Bereich der Baubegriffe gefördert werden muss.

So hat der Kanton Freiburg den Entwurf der IVHB in der Vernehmlassung grundsätzlich begrüsst. Da die Umsetzung der IVHB für den Kanton und die Gemeinden nicht unerhebliche Auswirkungen haben wird, hat die zuständige Stelle einige Vorbehalte und Bemerkungen angebracht.

Schweizweit stiess der Entwurf grundsätzlich auf Zustimmung. Die Kantone haben aber eine Vielzahl von Detailbemerkungen angebracht.

Antworten auf die vom Grossrat gestellten Fragen

1. Der Staatsrat begrüsst den Erlass einer IVHB. Mit dem Beitritt verpflichten sich die beteiligten Kantone, ihre Planungs- und Baubegriffe bis Ende 2010 anzupassen. Bei der aktuell laufenden Totalrevision des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes werden die Bestimmungen der IVHB berücksichtigt. Somit ist absehbar, dass die Baubegriffe und Messweisen gemäss der IVHB mit dem Inkrafttreten des neuen Raumplanungs- und Baurechts für den Kanton Freiburg bereits anwendbar werden. Hiezu ist zu bemerken, dass sowohl die Genehmigung des Beitritts zur IVHB als auch die Annahme eines neuen Gesetzes in die Kompetenz des Grossen Rates fällt (Art. 99 und 100 Kantonsverfassung).

2./ 3. Der Staatsrat vertritt auch die Auffassung, dass eine Vereinheitlichung der Baubegriffe und Messweisen eine positive Wirkung auf die Wirtschaftsentwicklung haben könnte. Welche konkreten Auswirkungen namentlich auch auf die Entwicklung der Mietkosten zu erwarten sind, ist allerdings nicht absehbar. Der Mietzins wird wohl auch in Zukunft im Wesentlichen durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Dennoch darf durchaus erwartet werden, dass über die Harmonisierung der Baubegriffe eine gewisse Reduktion der Baukosten eintritt und mittel- bis langfristig sowohl die Mieter wie natürlich auch die Investoren und Eigenheimbesitzer kostenmässig von diesem Liberalisierungsschritt werden profitieren können.

4. Die Harmonisierung der Baubegriffe stellt einen Abbau von Handelshemmnissen dar. Dies vereinfacht den Zugang von auswärtigen Investoren oder Bauunternehmen zum Binnenmarkt. In diesem Sinne dient die Harmonisierung der Förderung des Wettbewerbs.

5. Die Umsetzung der IVHB wird zeigen, ob sich das Instrument der interkantonalen Vereinbarung für die Harmonisierung von Rechtsvorschriften im Bauwesen generell wirklich eignet. Eine weitergehende Vereinheitlichung steht heute nicht zur Diskussion. Sie müsste vertieft geprüft werden, dies auch unter Berücksichtigung der Gemeindeautonomie.

Freiburg, 7. Juni 2005